

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Handwritten: 77
Anderweites

OTOT *77*

Wie es in
Inquisitionen-Fiscali-
schen und Commis-
sions-Sachen

Mit dem

Gebrauch

Des

Stempel-Papiers

gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin / den 9. Octobr. 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.



Nachdem Seiner
Königlichen Majestät
in Preussen zc. Unserm
allergnädigsten Herrn, allerunter-
thänigst vorgetragen worden, was

massen bey dem unterm 17. Ja-
nuarii 1725. publicirten Edict, wie es in den Inquisiti-
ons-Sachen mit dem Stempel-Papier gehalten werden
soll, nach den dieserhalb vorgekommenen Umständen ein
und ander Zweifel sich ereigne: Als haben höchst-Dieselbe,
damit in solchen Sachen überall eine Gleichförmigkeit ge-
halten werde, der Nothwendigkeit zu seyn gefunden, ober-
wähntes Edict, so viel die deshalb vorgefallene Zweifel be-
trifft, folgender gestalt zu erläutern, und die gemeldeten Fälle
auf einen gewissen Fuß zu setzen.

I.

Wird das Stempel-Papier nur in ordentlichen In-
quisitionen, Processen nach denen im Edict vom 17. Jan.
1725. geordneten Sorten bey jedem Theile des Processus ge-
braucht; In blossen Denunciationen aber, die zur ordent-
lichen Inquisition noch nicht verwiesen sind, ist solches nicht
vonnöthen; dahingegen die Memorialia der particulieren
Denuncianten auf gestempelt Papier geschrieben werden
müssen.

II.

Bev Beweis, Antretung oder Arrest, Anlegung sind
allezeit

allezeit 3. Bgr. Bogen zu gebrauchen, und was von geringerm Stempel ist, nicht anzunehmen, sondern vor ungültig zu halten.

III.

Die gerichtlichen Expeditionen in Inquisitionen und fiscalischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen können, sind ebenfalls auf gestempelt Papier auszufertigen.

IV.

Wann Fiscus in einer fiscalischen Sache obtiniret, und restitutionem expensarum erhält, alsdann wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlt, und muß zu mehrer Richtigkeit solches in den bey den Collegiis quartaliter einzusendenden Straf-Listen zugleich aufgeführt werden.

V.

Darf Fiscus keinen Vorschuß zum Stempel-Papier thun, sondern es muß der Inquisit, wann er bey einiger massen zu reichenden Mitteln ist, dasselbe bezahlen; Ist er aber arm und hat gar nichts im Vermögen, so wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch soll solches in dem Protocollo inrotationis angeführt werden.

VI.

Ist zu unterscheiden, ob der Inquisit zur ordentlichen Litis contestation graviret sey oder nicht: Findet sich das erstere, alsdann muß der Inquisit das Stempel-Papier bezahlen; Letztern Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

VII.

Obwohl in fiscalischen Sachen von Seiten Filci und bey denen von demselben übergebenden Schrifften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Berordnungen und Veranlassungen u. das Stempel-Papier cessiret; So hat es hingegen eine andere Verwendung, wann ein Particulier in seiner Sache assistentiam Filci erhält, auf welchem Fall jener zu den fiscalischen Schrifften und Producendis das Stempel-Papier anzuschaffen und zu bezahlen schuldig ist.

VIII.

Obzwar aus den zuvor wegen des Stempel-Papiers er-
gangenen

gangenen Edicten, ingleichen aus den confirmirten Sportul-
Ordnungen abzunehmen, zu welchen Sachen und Berord-
nungen Stempel-Papier gebraucht werden soll: So ist doch
nicht nöthig, a) die Formulas juramentorum, welche in Ju-
diciis abgeschworen und ad Acta überschrieben werden, in-
gleichen b) diejenigen Abschriften, so die Partheyen zu ihrer
Nachricht ex actis fordern, e. g. Protocolla und derglei-
chen, wann sie selbige nicht vidimiret verlangen, ferner c) die
Concepte der Berordnungen und Citationen, so mit den
gesiegelten Originalien aus den Lankleyen zugleich gegeben
werden, auf gestempelt Papier zu schreiben, sondern dazu darf
nur ungestempeltes Papier genommen werden.

Schließlich wird auch allen von Zeit zu Zeit angeordne-
ten Commissariis hiemit nachdrücklich aufgegeben, bey den
obhabenden Commissionen in particulier-Sachen alles
dasjenige wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers gleich-
fals zu beobachten, was in den deshalb publicirten Edictis
den ordentlichen Gerichten obliegt und befohlen worden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen hohen
und niederen Gerichten, Commissarien, auch fiscalischen Be-
dienten und überhaupt allen denenjenigen, so mit Inquisiti-
ons-Fiscalischen oder Commissions-Processen etwas zu
thun haben, sich hiernach in allen Stücken allergehorsamst zu
achten, auch die dawieder handelnden gehörig anzuzeigen, und
selbige in die in den Stempel-Edictis gesetzten Strafen zu
declariren und respective solche bezutreiben.

Urkundlich unter Seiner Königlich Majestät höchst-
eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem
Insiegel. Begeben zu Berlin, den 9. Octobr. 1733.

St. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, J. v. Gbrne, H. D. v. Bierck, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Happe.

823 745 (A)



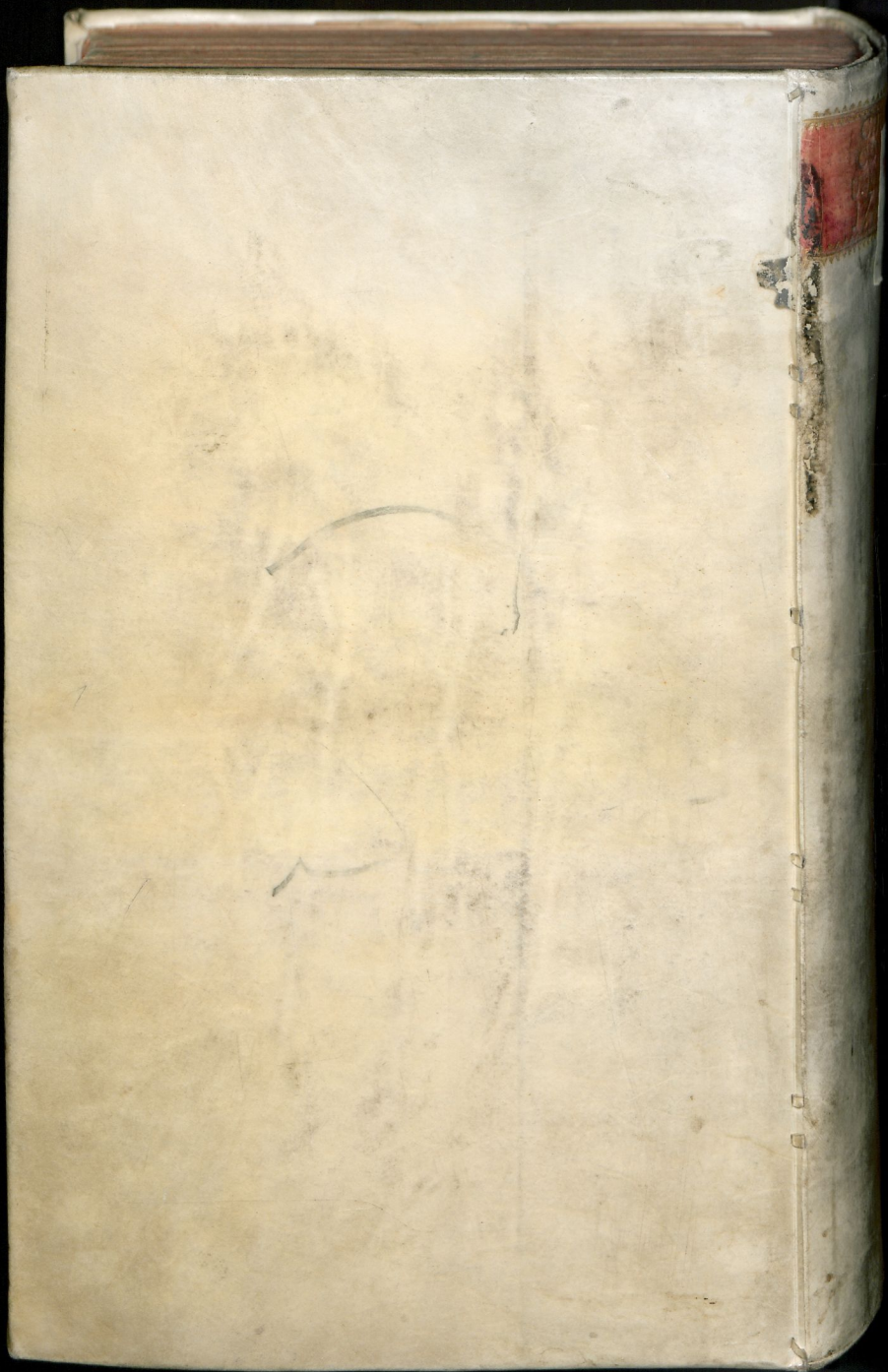
~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



1733

Anderweites

W

77

Wie es in

Inquisitionen-Fiscali-

und Commis-
sions-Sachen

Mit dem

gebrauch

Des

Wapens

halten werden soll.

Berlin / den 9. Octobr. 1733.

B E N E J N,
in Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Nüdtger.

85.

